Vertrag

zwischen dem Gemeinderat Küsnacht und dem Gemeinderat Erlenbach über die Organisation eines gemeinsamen Seerettungsdienstes gemäss Art. 7 des Rahmenreglementes der Bezirke Horgen und Meilen inkl. Zollikon, genehmigt von der kantonalen Polizeidirektion am 22.Okt.1943

Art. 1.

Die Gemeinde Küsnacht besorgt für die Gemeinde Erlenbach den Seerettungsdienst gemäss den Vorschriften des vorzitierten Rahmenreglementes mit Wirkung ab 1. Oktober 1944.

Art. 2.

Die Gemeinde Erlenbach leistet der Gemeinde Küsnacht an die Anschaffung eines neuen Motorbootes einen Beitrag à fonds perdu von Fr. 5'000.-- (fünftausend). Sie übernimmt zudem einen Drittel der jährlichen Betriebskosten für die Ausübung des Seerettungsdienstes.

Art. 3.

Der Beitrag von Fr. 5'000.-- ist bis spätestens 31. Dezember 1944 an die Gemeindekasse zu entrichten. Die jährlichen Betriebskosten werden jeweils nach Rechnungsstellung, spätestens mit 15. Dezember zur Zahlung fällig.

Art. 4.

Streitigkeiten, die aus diesem Vertrag entstehen, werden von einer speziellen Kommission, gestützt auf Art. 14 des Rahmenreglementes entschieden.

Art. 5.

Der Vertrag gilt vorläufig für die Dauer von 10 Jahren. Sofern er nicht von einem der beiden Kontrahenten ein Jahr vor Ablauf gekündigt wird, gilt er für weitere fünf Jahre erneuert.

Art. 6.

Dieser Vertrag tritt nach beidseitiger Genehmigung durch die Gemeinderäte Küsnacht und Erlenbach bezw. nach erfolgter Uebernahme des Seerettungsdienstes in Kraft. Seitens des Gemeinderates Erlenbach wird die Krediterteilung durch die Gemeindeversammlung vorbehalten.

Küsnacht, den 20. Juli 1944.

Im Namen des Gemeinderates:
Der Präsident:
E. Guggenbühl
Der Gemeindeschreiber:
Bernpohl

Erlenbach, den 5. AUG. 1944

Im Namen des Gemeinderates
Der Präsident: Der Schreiber:

GEMEINDERAT ERLENBACH (Zch.)

R E G L E M E N T

betr. den

S E E R E T T U N G S D I E N S T .

In Nachachtung der Art. 2, 3 und 67 des Uebereinkommens zwischen den Kantonen Zürich, Schwyz und St. Gallen über die Regelung der Schiffahrt auf dem Zürichsee vom 21. November 1933, in Kraft getreten am 1. Januar 1934, und der Bekanntmachung der Polizeidirektion des Kantons Zürich vom 15. Juni 1927 über den Verkehr auf öffentlichen Gewässern, erlassen die Ufergemeinden der Bezirke Horgen und Meilen sowie die Gemeinde Zollikon ein Rahmen-Reglement über den Seerettungsdienst gemäss folgendem Wortlaut:

Art. 1

Mit dem Zwecke, auf dem Zürichsee eine möglichst gute Kontrolle des privaten Schiffsverkehrs sowie eine weitgehende Verhütung von Unfällen und Hilfeleistung bei solchen zu erreichen, verpflichten sich die zürcherischen Ufergemeinden, einen Seerettungsdienst zu organisieren.

Art. 2

Der Seerettungsdienst umfasst:

1. seepolizeiliche Massnahmen, wie insbesondere die Ausübung eines Sturmwarn- und Ueberwachungsdienstes;
2. die Hilfeleistung bei offenem oder gefrorenem See gegenüber Personen, die in Seenot geraten sind, sowie bei Unfällen jeder Art,
   die Bergung von Ertrunkenen,
   die fakultative Bergung von Sachen.

Art. 3

Der Seerettungsdienst fällt in den Aufgabenkreis der Gemeinde bezw. einer von dieser zu schaffenden Organisation.

Art. 4

Die Gemeindebehörde erlässt ein Reglement. Dieses stellt die nähern Vorschriften auf über:

1. die Organisation des Rettungswesens,
2. die Stärke der Mannschaft, deren Ausbildung, Dienstobliegenheiten, Ausrüstung und Entschädigung.
3. die Rettungsgeräte sowie deren Aufbewahrung und Wartung; als Rettungsgeräte kommen u.a. in Betracht: seetüchtige Motorboote, Rettungsringe, Seile, Leitern, Stangen. Anzahl und Art der Rettungsgeräte soll dem Umfange der durch die Gemeinde wahrzunehmenden Pflichten angepasst und die Geräte in einem jederzeit verwendbaren Zustand an geeigneten Uferstellen zum Einsatz bereit sein.

Art. 5

Zur Erhaltung einer seetüchtigen Mannschaft soll derselben u.a. die Teilnahme an Lebensrettungskursen ermöglicht werden; sie soll inkl. den Ersatzleuten mindestens 6 Mann stark sein und jährlich, einschliesslich der Hauptübung, wenigstens 4 Uebungen abhalten. Es empfiehlt sich, die Hauptübung event. als Gemeinschaftsübung durchzuführen.

Art. 6.

Die dem Seerettungsdienst zugeteilte Mannschaft ist auf Kosten der betr. Gemeinde gegen Unfall, Krankheit, gänzliche oder teilweise Invalidität sowie Dritthaftpflicht als Folge der Ausübung des Seerettungsdienstes bei einer in der Schweiz niedergelassenen anerkannten Versicherungsgesellschaft zu versichern.

Art. 7.

Die diesem Reglement unterstellten Gemeinden können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben den Seerettungsdienst betreffend zusammenschliessen, so vor allem zur Anschaffung kostspieliger Rettungsgeräte (Boote etc.).

Art. 8

Seerettungsdienst ist während der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober sowie bei vereistem See zu leisten; an Sonntagen sind in jeder Gemeinde mindestens 2 Mann auf Pikett zu halten.

Art. 9

Der Seerettungsdienst jeder Gemeinde erstreckt sich in erster Linie auf den in einem Seeplan bezeichneten Pflichtrayon. Der bezügl. Plan bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Reglementes und wird mit diesem jeder Gemeinde in ihr Archiv gegeben.

Den in Seenot geratenen Personen ist jedoch von der zuerst eintreffenden Mannschaft, unberücksichtigt der im Seeplan verzeichneten Pflichtgrenzen, Hilfe zu gewähren.

Art. 10

Den Anweisungen der im Dienste stehenden Seerettungsmannschaft ist Folge zu geben, widrigenfalls Verzeigung der Fehlbaren an die zuständigen Gemeindebehörden zwecks Bestrafung wegen Unfug etc., event. wegen Uebertretung von Art.18 Abs. 2 des EG zum StGB erfolgt.

Art. 11

In Verbindung mit der meteorologischen Zentralanstalt in Zürich wird ein Wetterdienst organisiert.

An den Dampfschiffstegen oder andern gut sichtbaren Uferstellen sind gelbe Notflaggen als Warnung drohender Gefahr aufzuziehen.

Andere geeignete Warnungssignale bleiben der Einführung vorbehalten.

Art. 12

Die Führer der konzessionierten Dampf- und Motorschiffe haben, soweit es die eigene Sicherheit erlaubt, den in Not geratenen Schiffen Hilfe zu leisten.

Bei einem Unglücksfalle haben die Schiffe schleunigst benachbarte Orte und Schiffe zu benachrichtigen, nötigenfalls unter Abgabe der Alarmsignale (Signal No.12 des Uebereinkommens zwischen den Kantonen Zürich, Schwyz und St.Gallen über die Regelung der Schiffahrt auf dem Zürichsee vom 21. November 1933). Auch haben die Schiffsführer ihrer Betriebsleitung so rasch wie möglich Meldung zu machen.

Auf den Schiffen der Z.D.G. wird bei herannahendem Unwetter, gestützt auf die Mitteilung der Wetterwarte Zürich, eine gelbe Flagge (Warnflagge) gehisst. Diese wird auf die Meldung "Sturmgefahr vorüber" wieder eingezogen.

Bei orkanartigem Sturm werden nebstdem die Warnsignale mit der Signalpfeife abgegeben (Signal No.12 des cit. Uebereinkommens).

Art. 13

Die auf das gegenwärtige Reglement verpflichteten Gemeinden sorgen für dessen gewissenhafte Handhabung; sie bestimmen eine Kontrollstelle, welche sich durch jährliche Inspektionen vom Stande der Ausrüstung und von der Mannschaftsbereitschaft der lokalen Seerettungsorganisationen überzeugt und über ihre Feststellungen an die betr. Gemeindebehörde und an das für seinen Kontrollbezirk zuständige Statthalteramt Bericht erstattet.

Art. 14

Differenzen, die sich in Ausübung des Seerettungsdienstes inbezug auf die Handhabung dieses Reglementes zwischen den Gemeinden ergeben, werden endgültig durch eine aus 3-5 Mitgliedern (einschliesslich Obmann) bestehende Kommission entschieden.

Diese Kommission setzt sich zusammen aus je einem Vertreter der am Differenzfall beteiligten Gemeinden, die alsdann ihrerseits mit dem Obmann zusammen die restlichen Kommissionsmitglieder bezeichnen.

Als Obmänner amten im Falle von Differenzen zwischen

Gemeinden der beiden Seeufer, der Statthalter des Bezirkes Zürich, sonst im Wechsel die Statthalter der Bezirke Horgen und Meilen.

Art. 15

Sind Personen aus Seenot gerettet worden, so werden hiefür denjenigen Betroffenen, die sich den Anordnungen der Seepolizei gefügt haben, keine Kosten berechnet.

Art. 16

Zur Bergung von Sachwerten (Schiffe etc.) ist die Seerettungsmannschaft nicht verpflichtet. Geschieht dies doch, so kann hiefür eine angemessene Entschädigung verlangt werden.

Für das Abschleppen von Booten wird die Minimalentschädigung wie folgt festgesetzt:

Motorboote	Fr.	30.—
Segelboote	"	20.—
Ruderboote	"	10.—
Paddelboote	"	5.—
andere kleinere Schiffstypen	"	5.—

Die bezüglichen Entschädigungen fallen in die Kasse derjenigen Gemeinde deren Mannschaft die Bergung vollzog.

Art. 17

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die beteiligten Ufergemeinden und den Regierungsrat des Kantons Zürich auf den 1943 in Kraft.

Vorstehendes Reglement wird genehmigt.
Erlenbach, den 6.Juli 1943.

GEMEINDERAT ERLENBACH (Zh.)

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident: **Der Schreiber:**